



Inhaltsverzeichnis

Seite

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Dollern-Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung), Abschnitt 1: Elsfleth/West –Schwanewede, BBPIG-Vorhaben Nr. 38	2
--	---

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Dollern-Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung), Abschnitt 1: Elsfleth/West –Schwanewede, BBPIG-Vorhaben Nr. 38

1. Planänderung

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, führt auf Antrag der TenneT TSO GmbH für das o. g. Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch.

Gemäß § 43m Abs. 1 EnWG ist bei dem hier geplanten Vorhaben von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

Der bei Einleitung des Verfahrens vorliegende Plan hat bereits bei den Gemeinden Schwanewede und Berne und bei der Stadt Elsfleth vom 15.06.2024 bis 15.07.2024 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen. Die ursprüngliche Trasse führte im Bereich der Masten 16 bis 18 nördlich über den Elsflether Sand entlang des Deichverteidigungsweges. Aufgrund der zur ersten Auslegung der Planunterlagen vorgetragenen Äußerungen und sich zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen hat die Vorhabenträgerin den erstmalig ausgelegten Plan geändert bzw. überarbeitet (vorliegende 1. Planänderung). Im Gegensatz zur ursprünglichen Planung wird im Bereich zwischen den neuen Masten 17 und 18 die Leitung entlang der Südspitze des Elsflether Sands und damit südlicher geführt. Dadurch ändert sich auch die Leitungsführung der ursprünglichen Trassenführung zwischen den Masten 11 und 24.

Antragsgegenstand und Trassenverlauf

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der erste Abschnitt des geplanten 100 km langen Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung Elsfleth/West – Dollern, die an Schaltanlage Elsfleth/West beginnt und überwiegend parallel zur Bestandstrasse Richtung Nordosten bis zum Umspannwerk (UW) Dollern verläuft. Zu Abweichungen vom Bestand kommt es im Raum der Hunte- und Weserquerung, im Raum Hagen im Bremischen, Driftsethe sowie Heerstedt.

Der antragsgegenständliche Abschnitt hat insgesamt eine Länge von ca. 10 km und verläuft mit 24 Maste durch die Landkreise Wesermarsch und Osterholz. Der Abschnitt besteht aus der Leitung LH-14-327, die von der Schaltanlage Elsfleth/West bis zum UW Schwanewede verläuft sowie der Leitung LH-14-336, die das neue UW Schwanewede mit der Bestandsleitung zum UW Farge verbindet.

Der erste Abschnitt beginnt auf der linken Weserseite östlich der Schaltanlage Elsfleth/West hinter Mast 4N der Bestandsleitung (LH-14-321) und wird in Parallellage zur Bestandsleitung bis nahe der Hunte neu errichtet. Die Hunte wird mit den Masten 13 und 14 überspannt. Bei

Mast 15 kommt es südlich der Deichstraße zu einer scharfen Abknickung Richtung Südosten und einer großen Annäherung zur Bestandsleitung. Am Mast 16 erfolgt ein Umschwenken nach Osten und damit endet der parallele Verlauf zur Bestandstrasse. Zwischen Mast 17 und 18 werden die Deichstraße, Westergate und das Rekumer Loch in östlicher Richtung gequert, mit einer leichten Tendenz nach Norden. Zwischen Mast 18, der auf dem Elsflether Sand steht, und Mast 19 wird der Weserstrand Ohrt und die Weser selbst gekreuzt.

Mast 19 befindet sich dabei auf bremischem Gebiet. Daher ist der Bereich vom Westufer der Weser bis zum Mast 20, der auch die Weserkreuzung einschließt, nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens; insoweit wird für die Masten 19 und 20 ein eigenes Zulassungsverfahren in Bremen durchgeführt.

Am Mast 20 knickt die Trasse nach Norden ab, quert den Nedderwarder Weg und verläuft parallel zum Mühlenfleth. Mast 21 befindet sich wieder in Niedersachsen und ist damit wieder Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Trassenführung verläuft weiter gerade in nördliche Richtung über Mast 22 bis Mast 23, parallel zum Mühlenfleth. An dieser Stelle führt ein Knick die Leitung weiter in östliche Richtung.

Ab Mast 23 verläuft die die Trassenführung in gerader Linie bis zum Mast 27, unmittelbar vor der Einschwenkung nach Norden zum Mast 28, bevor die Leitung in das neue UW Schwanewede einmündet.

Vom neu zu errichtenden UW ist eine Verbindung zum Mast 100 der bestehenden 380-kV-Leitung (LH-14-3103) erforderlich. Auch diese ist Gegenstand des Antrags. Sie trägt nach Errichtung die Leitungsnummer LH-14-336 und hat eine Länge von ca. 1,6 km. Für die Errichtung des Abschnitts sind 5 Maste erforderlich.

Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung ist ferner die Errichtung zweier Freileitungsprovisorien. Eines davon ist im Bereich zwischen Mast 100 und Mast 102 erforderlich, um die Bestandsleitung durchgängig weiter betreiben zu können, während das neue UW sowie deren Anbindung an den Bestand nach Farge errichtet wird (LH-14-336). Das andere Provisorium wird zwischen dem neu zu errichtenden UW Schwanewede und dem Mast 105 der LH-14-3103 benötigt, um das neue UW mit der Bestandsleitung nach Alfstedt zu verbinden, während der Ersatzneubau im Abschnitt 2 von Schwanewede nach Alfstedt errichtet wird. Insgesamt weisen die Provisorien eine Länge von ca. 3,7 km auf.

Zudem werden zwei Baueinsatzkabel mit einer Gesamtlänge von 500 m erforderlich, um die Seilzüge zwischen den Neubaumasten 12 und 13 und den Rückbaumasten 73 und 74 der LH-14-321 gewährleisten zu können. In diesen Bereichen werden 110-kV-Leitungen von den 380-kV-Leitungen gekreuzt.

Aufgrund des Ersatzneubaus werden Teile der Bestandsleitungen in diesem Planfeststellungsabschnitt entbehrlich. Gegenstand des Antrags ist daher ebenfalls der Rückbau der bestehenden 380-kV-Leitung (LH-14-321) ab Mast 4N (exkl.) bis Mast 84 (exkl.). Dieser Abschnitt betrifft den Teil der Bestandstrasse auf der linken Weserseite, zwischen der Schaltanlage Elsfleth/West und der Weserkreuzung. Der übrige Teil wird weiterhin zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung benötigt. Ebenfalls zurückgebaut wird der Bereich ab Mast 100 (exkl.) bis Mast 104 (exkl.) der 380-kV-Bestandsleitung (LH-14-3103) auf der rechten Weserseite. Dieser Bereich wird nach Errichtung des neuen UWs und Fertigstellung des Ersatzneubaus der Elbe-Weser-Leitung nicht mehr benötigt.

Die Errichtung des UW Schwanewede ist nicht Gegenstand des Antrags.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Elsfleth und Moorriem (Stadt Elsfleth), Berne und Warfleth (Gemeinde Berne), Aschwarden, Hinnebeck, Meyenburg, Neuenkirchen und Rade (Gemeinde Schwanewede), Bederkesa (Stadt Geestland), Balje (Gemeinde Balje), Mulsum (Gemeinde Kutenholz), Schwinge (Gemeinde Fredenbeck) und Rodenkirchen (Gemeinde Stadland) beansprucht.

Der geänderte bzw. ergänzte Plan enthält:

- Information zur Deckblattänderung nebst Plan Gegenüberstellung der Trasse Antrag – 1. Deckblattänderung,
- Erläuterungsbericht, Unterlage zum Zielabweichungsverfahren und Berücksichtigung Landesplanerische Feststellung,
- Alternativenprüfung nebst Bestandskarten umweltfachliche Belange und raumordnerischer Belange,
- Übersichtspläne Neubau und Rückbau,
- Wegenutzungspläne und Wegenutzungsverzeichnis,
- Lage-/Grunderwerbspläne,
- Mastprinzipzeichnungen,
- Längenprofile,
- Regelfundamente,
- Bauwerksverzeichnis, Mastliste und Koordinatenliste,
- Kreuzungsverzeichnis,
- Grunderwerbsverzeichnis,
- Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern nach 26. BImSchV, Schalltechnisches Gutachten Betrieb, Schalltechnisches Gutachten zu Baustellenlärm inklusive Auswertung und Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern - Provisorium,
- Wasserrechtlicher Erläuterungsbericht und Antrag nebst Zusammenstellung der Wasserhaltung, Anlagen in/an Gewässern, Anlagen über Gewässern, Lage und Art der Verrohrungen jeweils in tabellarischer Form und Detaillagepläne mit Darstellung der Einleitstellen,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) einschl. Karten zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere - Brutvögel, Tiere – Gastvögel, Tiere - Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Boden, Landschaft, Konfliktplan, Maßnahmenplan und Kompensationsflächen,
- Fachbeitrag Umwelt nach § 43m EnWG mit Bestandsplänen Schutzgut Mensch, Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Schutzgüter Klima und Luft, Schutzgut Landschaft, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser und Vorranggebiete, Karte zu den betroffenen Wohngebäuden inklusive Abstandsangaben,
- Natura-2000 Verträglichkeitsprüfungen inkl. Übersichtskarten,
- Betrachtung der Artenschutzbelange mit Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m EnWG inkl. Artenschutzsteckbriefe,
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit Übersichtskarten zu Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper,
- Forstfachliches Gutachten und
- Materialband (Faunistischer Fachbeitrag und Karten, Kartierbericht Biotope)

Hinsichtlich des FFH-Gebietes DE 2817-370 „Weser zwischen Ochtummündung und Rehum“ kommt die Vorhabenträgerin im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich der FFH-Gebiete DE 2716-331 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“, DE 2516-331 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ kommt die Vorhabenträgerin im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich des FFH-Gebiets DE 2517-331 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ kommt die Vorhabenträgerin im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass es unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird.

Hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebietes DE 2617-401 „Unterweser“ kommt die Vorhabenträgerin im Rahmen einer Verträglichkeitsuntersuchung zu dem Ergebnis, dass es unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung sicher ausgeschlossen werden kann, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird.

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden.

II.

(1) Der geänderte bzw. ergänzte Plan wird in der Zeit vom

04.05.2026 bis zum 03.06.2026 (einschließlich)

unter dem Titel „Elbe-Weser-Leitung - PFA 1, 1. Deckblattänderung“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. In diesem Zeitraum kann der Plan auch über die Internetseiten der Gemeinden Schwanewede (<https://www.schwanewede.de/>), Berne (<https://www.berne.de/>), der Samtgemeinde Nordkehdingen (<https://www.nordkehdingen.de/>) und der Stadt Elsfleth (<https://www.elsfleth.de/>) abgerufen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 43a S. 2 EnWG ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet. Auf der jeweiligen Internetseite der zur Auslegung verpflichteten Gemeinde wird mittels Verlinkung auf die Seite der NLStBV verwiesen.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten ist, wird ihm oder ihr eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (USB-Stick).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Art und Umfang der Inanspruchnahme von Grundeigentum sind im Grunderwerbsverzeichnis aus datenschutzrechtlichen Gründen verschlüsselt aufgelistet. Die betroffenen Grundstückseigentümer können ihre eigene Schlüsselnummer während der Auslegung der Planunterlagen entweder bei den zur Auslegung verpflichtenden Gemeinden oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Erfahrung bringen.

Die Äußerungen können sich auf die gesamte Planung beziehen. Sie sind nicht auf die Änderungen und Ergänzungen des Plans beschränkt. Alle bisherigen Äußerungen, die im Anhörungsverfahren zu dem ursprünglichen Plan vorgetragen wurden, sind weiterhin Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und werden berücksichtigt.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 17.06.2026 schriftlich (per Post) oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der Stadt Elsfleth, Rathausplatz 1 in 26931 Elsfleth, der Gemeinde Berne, Am Breithof 6 in 27804 Berne, der Gemeinde Schwanewede, Damm 4 in 28790 Schwanewede, der Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstraße 31 in 21729 Freiburg/Elbe oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 04.05.2026 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation/Video- oder Telefonkonferenzen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde).

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekannt gemacht wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 und 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf den Internetseiten der Gemeinden Schwanewede (<https://www.schwanewede.de/>) und Berne (<https://www.berne.de/>), der Samtgemeinde Nordkehdingen (<https://www.nordkehdingen.de/>) und der Stadt Elsfleth (<https://www.elsfleth.de/>) eingesehen werden.

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin